

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 4 Juni 1856.

Inhalt:

Gesetz, die Einkommensteuer betr.

Maximilian II.
 von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Nachdem Wir beschlossen haben, die
 bisher bestandene allgemeine Einkommen-

steuer aufzuheben und künftighin eine be-
 sondere Einkommensteuer für das mit ei-
 ner andern directen Steuer noch nicht be-
 legte Einkommen erheben zu lassen, so ver-
 ordnen Wir nach Vernehmung Unseres
 Staatsrathes und mit Beirath und Zu-
 stimmung der Kammer der Reichsräthe und
 der Kammer der Abgeordneten, wie folgt: